

Artikel 95

Ausschüsse

- (1) **1 Die Kirchenleitung kann nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und ihnen die Entscheidung übertragen, wenn ihre Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. 2 Die Kirchenleitung ist in ihrer nächsten Sitzung über Entscheidungen zu unterrichten.**
- (2) **Die Kirchenleitung kann zu ihrer Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung angehört.**

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 92: Ausschüsse

- (1) Die Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse bilden und ihnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Entscheidung übertragen, wenn ihre Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Kirchenleitung kann zu ihrer Beratung oder zur Entscheidung in einzelnen Sachgebieten oder Angelegenheiten Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung angehört.“

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 47)

Artikel 96: Ausschüsse

- (1) Die Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse bilden und ihnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Entscheidung übertragen, wenn die Gesamtverantwortung der Kirchenleitung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Kirchenleitung kann zu ihrer Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung angehört.“

(2. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 3/II, Seite 50)

Die aktuelle Fassung erhielt Artikel 95 (Absatz 1) erst im Verfassungsentwurf zur dritten Lesung (Drucksache 4/III).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung enthalten keine Ausführungen zu dem damaligen Artikel 92.

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

In der UG Verfassung wurden in der Sitzung vom 7. Januar 2009 die Begrifflichkeiten erläutert: Im Ständigen Ausschuss werden von den Ausschussmitgliedern Entscheidungen mit Wirkung für die Kirchenleitung getroffen. In den besonderen Ausschüssen sollen Kirchenleitungsmitglieder und sachverständigen Persönlichkeiten sitzen.

In ihrer Stellungnahme zur Regelung in der Fassung der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode schlug die NEK vor: „Absatz 1 erhält folgende Fassung: „wenn die Gesamtverantwortung der Kirchenleitung nicht beeinträchtigt wird.“ und in Absatz 2 werden folgende Worte gestrichen: „oder zur Entscheidung in einzelnen Sachgebieten oder Angelegenheiten.““ Begründet wurde die Änderung in Absatz 1 mit allein sprachlichen Gründen. Die Streichung in Absatz 2 sichert die Parallelität zu Artikel 62 und verhindert, dass die Entscheidungskompetenz auf der Ebene der Kirchenleitung nach außen verlagert wird. Das strukturelle Verfahren der Kirchenleitung zum Landeskirchenamt als vorbereitendem und ausführendem Organ würde zu diffus. Am 21. Juli 2011 wurden diese Änderungsanträge von der Steuerungsgruppe unterstützt; die Redaktionsgruppe setzte diese mit stand 10. August 2011 um.

Auch im Rechtsausschuss wurde in der Sitzung vom 24.-26. Juni 2011 die Entscheidungskompetenz der Ausschüsse diskutiert. Einigkeit herrschte insoweit, als die Beschlusskompetenz nur dann bei einem Ausschuss liegen dürfe, wenn dieser aus der Mitte des Gremiums gebildet wurde. Der Rechtsausschuss empfahl, Absatz 2 komplett zu streichen.

Die Landeskirchlichen Beauftragen schlugen der Steuerungsgruppe für ihre Sitzung vom 25. und 26. August 2011 folgenden Beschluss zur Vorlage an die Gemeinsame Kirchenleitung vor: „An Artikel 92 wird ein Absatz 3 etwa folgenden Wortlauts angefügt: „Zur ständigen Vertretung ihrer Anliegen und zur gegenseitigen Information bestellt die Kirchenleitung der Nordkirche jeweils eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten bei Regierung und Parlament der Freien und Hansestadt Hamburg und der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.““ Zur Begründung wurde ausgeführt: „Die gesonderte Erwähnung der Landeskirchlichen Beauftragen sorgten für die Abgrenzung dieser Stellen zu den Beauftragen der Kirchenleitung nach Artikel 92 Absatz 2, die für einzelne Sachgebiete oder Angelegenheiten beauftragt werden. So wird deutlich, bei welchen der Landesregierungen, auf deren Gebiet sich die Nordkirche erstreckt, Beauftragte bestellt werden, also nicht etwa bei Niedersachsen oder Brandenburg, mit denen die Nordkirche ja auch kleine gemeinsame Gebiete hat. Der vorgeschlagene Text entspricht in etwa dem des Mecklenburg-Vorpommerschen und Hamburgischen Staatskirchenvertrages. Die Gleichstellung des Schleswig-Holsteinischen Staatskirchenvertrages (der aus dem Jahr 1957 stammt und damals eine derartige Tätigkeit noch nicht vorsah) erscheint sinnvoll.“

Die Steuerungsgruppe wiederum folgte dieser Anregung nicht, da die Erwähnung der Landeskirchlichen Beauftragen in der Verfassung in Spannung zu Artikel 94 Absatz 2 (Landesbischof) stünde. Darüber hinaus sei dies durch das Staatskirchenrecht, nicht jedoch durch die Verfassung zu regeln; in den Staatskirchenverträgen sei dies bereits enthalten. Eine verfassungsrechtliche Regelung hingegen zöge Regelungen für andere Beaufträge nach sich. Allenfalls könne die Berufung der Landeskirchlichen Beauftragen in den Aufgabenkatalog der Kirchenleitung aufgenommen werden.

Die Fassung für die 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode wurde von dieser wie folgt geändert:

(1) Die Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und ihnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Entscheidung übertragen, wenn ihre Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Kirchenleitung kann zu ihrer Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung angehört.

Der Rechtsausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 4.-6. November 2011 folgende Fassung für Absatz 1: „Die Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und ihnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Entscheidung übertragen, wenn ihre Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. Die Kirchenleitung ist in ihrer nächsten Sitzung über Entscheidungen zu unterrichten.“ Hintergrund war die Kritik an dem Wort „ständige“ und die fehlende Unterrichtspflicht, die parallel auch für den Kirchenkreisrat und dessen Ausschüsse eingefügt wurde.

In seiner Sitzung vom 23.-26. November 2011 wurde schließlich auf einen Vermerk des Rechtsdezernats hin einstimmig die aktuelle Fassung des Absatzes 1 beschlossen.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassungsrecht der NEK, ELLM und PEK

Die Verfassung der NEK enthielt keine gesonderten Regelungen zu Ausschüssen der Kirchenleitung.

Auch in den Verfassungsbestimmungen der ELLM und PEK existierten keine derartigen Vorschriften.

2. Grundsätze zum Fusionsvertrag

IV.3.1.3: Die Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse bilden, denen sie nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch Entscheidungen übertragen kann. Die Kirchenleitung kann für bestimmte Sachgebiete oder einzelne Angelegenheiten Beauftragte bestellen oder besondere Ausschüsse einsetzen. Den besonderen Ausschüssen können auch sachverständige Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied der Kirchenleitung sind.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Einfache Kirchengesetze

Nach § 8 Absatz 6 Finanzgesetz (Teil 5 des Einführungsgesetzes) bildet die Kirchenleitung gemäß der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. S. 122) einen Steuerungsausschuss für die Personal- und Budgetplanung. Die Einzelheiten werden in Absatz 6 und 7 näher ausgeführt.

2. Untergesetzliche Normen

Die Kirchenleitung hat sich eine Geschäftsordnung gegeben (KLGeschO vom 5. Januar 2021; KABL S. 7), die in § 3 die Bestellung von Ausschüssen und Beauftragten näher regelt.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Das Recht, Ausschüsse (aus der eigenen Mitte) zu bilden, existiert auf allen Ebenen der Nordkirche: Artikel 33 regelt dies für den Kirchengemeinderat, Artikel 64 für den Kirchenkreisrat.

Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte zwingend einen Finanzausschuss (Artikel 52); für die Landessynode bestehen nach Artikel 84 fünf ständige Ausschüsse.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Die Möglichkeit Ausschüsse zu bilden ist weder in der EKBO, der EKM noch in der Landeskirche Hannovers auf Verfassungsebene geregelt.